



*Zahlen: Weniger Betreuungsverfahren
Schwerpunkt: Grundlagenseminar „Gut Betreut!“
Persönlich: Sara Urselmans*

Infobrief Ehrenamt

Querbe(e)t

Ausgabe Nr. 21 Herbst 2015



INHALT

	Seite
Grußwort	3
Ebbkes: Betreuer mit Herz	4
Gewusst: Höhere Pfändungsfreigrenzen/BeWo Leistungen	5
Wissenswert: Freiheitsentziehende Maßnahmen	6-7
Wissenswert: Wirksamkeit der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen	8-11
Vorgestellt: Stefanie Hingmann	12
Schwerpunkt: Grundlagenseminar „Gut betreut!“	13-15
Persönlich: Sara Urselmans	16-17
Urteile: Bundessozialgerichts-Urteil zur Regelbedarfsstufe	18-19
Blitzlicht: Patientenverfügung leicht erklärt	20-21
Wissenswert: Betreuungsverfahren weniger	22
Pflegegeld - Pflegewohngeld	23
Termine Herbst 2015 / Frühjahr 2016	24
Filmtipp	25
Kontakt / Impressum	26
Änderungsmeldung	27

GRUßWORT



Liebe Betreuerinnen und Betreuer im ehrenamtlichen Dienst,

Gottes Kraft in den Schwachen

Es war vor gut 20 Jahren. Ich war Studienanfänger an der Kirchlichen Hochschule in Bethel. Zum Studium gehörte auch das besondere Umfeld der Bodelschwinghschen Anstalten, der Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, und manchmal wurden wir Studierende auch um Hilfe gebeten: Rollstuhlschiebedienst am Sonntagmorgen zur Zionskirche war mein erster Einsatz. Es war ein sonniger Sonntag im Oktober und noch angenehm warm. Ich holte meinen Bewohner ab und machte mich mit ihm auf den Weg. Das erste Mal in meinem Leben schob ich einen Rollstuhl und staunte, wie schwer das war. Als ich den letzten Anstieg zur Kirche geschafft hatte, stand mir der

Schweiß auf der Stirn. Ich stellte den Rollstuhl ab und setzte mich erstmal zum Verschnaufen auf eine Bank. Und dann passierte etwas, was ich nie vergessen werde: Der mir anvertraute Bewohner sah mich lächelnd an und sagte: „Junge, das hättest Du echt leichter haben können. Warum hast du nicht die Bremse gelöst?“ Dann lachte er. Und ich lachte mit und fragte: „Mensch, warum hast Du denn nichts gesagt?“ „Du hast ja nicht gefragt“, sagte er.

Ertappt! „Kräftiger, gesunder Student kümmert sich um armen, kranken Menschen und hat dabei alles im Griff.“ Ohne dass ich das durchdacht hatte, war das mein Anspruch und Image, als ich wie ein Idiot den Rollstuhl mit angezogener Handbremse durch die Gegend schob. Auf die Idee, dass mir der arme, kranke Mensch im Rollstuhl helfen könnte, war ich dabei gar nicht gekommen.

Wer ist stark? Wer ist schwach? Pfarrer Ulrich Bach, der selbst im Rollstuhl saß, hat einmal gesagt: Boden unter den Füßen hat keiner. Jedes Leben bringt Einschränkungen und Schwäche mit sich. Keiner, keine ist immer stark. Dafür wollte Bach Bewusstsein schaffen, und für Diakonie bedeutet das: Helfen bedeutet Solidarität der schwachen Menschenkinder untereinander, sie geschieht auf Augenhöhe. (Und die hatte ich damals in Bethel erst erreicht, als ich ohne Puste auf der Bank saß.)

Zuletzt: Diese Einsicht in die eigene Schwäche ist alles andere als angesagt. Ich weiß: Den meisten Menschen ist es lieber, wenn alles rund läuft, wenn sie alles im Griff haben. Mir auch. Aber warum eigentlich? Paulus schreibt den Christinnen und Christen in Korinth, die schon vor 2000 Jahren der Leistungsideologie verfallen und damit ihrer Zeit voraus waren, dass er ein Mensch mit Schwächen ist. Er schreibt, wie er darunter gelitten hat, bis Gott ihm gesagt hat: „Lass dir an meiner Gnade genügen, denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ Dieser Realismus verbunden mit Gottes Zuspruch, der dafür selbst ein schwacher Mensch geworden ist, ist mir lieber, als immer alles im Griff zu haben!

Ihr Pfarrer Dr. Georg Freuling, Ev. Kirchengemeinde Kleve

EBBKES

ZEICHNUNG: CHRISTOPH SIEBEN



Einmal Betreuer mit Herz, bitte!

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Das Telefon klingelte bei mir:
Guten Tag, Christof Sieben vom
Betreuungsverein der Diakonie.

*Hallo, ich möchte mir einen
ehrenamtlichen Betreuer bestellen.*

Sie möchten was?

*Mein Bruder hat im Internet nachge-
guckt und hat gesagt, dass man sich
bei Ihnen einen ehrenamtlichen Be-
treuer bestellen kann.*

Das ist so nicht richtig und vor allem
nicht ganz so einfach. Ein Betreuer wird
vom Amtsgericht bestellt, das heißt, er
bekommt den Auftrag, sich um Ihre An-
gelegenheiten zu kümmern.

„Ach so....?!“

„Sie möchten also, dass sich ein rechtlicher Betreuer um Ihre Angelegenheiten kümmert? Entschuldigung, wenn ich Sie so etwas Persönliches frage, aber haben sie eine geistige Behinderung oder eine psychische Erkrankung? Das wäre nämlich die Voraussetzung, um eine rechtliche Betreuung einrichten zu können.

Nein, so schlimm ist es nicht, ich bin nur schrecklich einsam. Meine Mutter ist vor zwei Jahren verstorben und jetzt bin ich immer noch so traurig und alleine.

Was mich anfangs zum Schmunzeln brachte, stimmte mich kurz darauf sehr nachdenklich. Zum Einen denke ich immer wieder an die arme Frau, die sich institutionelle Hilfe für ein so privates Problem wie ihre Einsamkeit sucht. Zum anderen macht dieser Fall deutlich, wie unklar vielen Menschen unsere Rolle als rechtliche/r Betreuer/in ist und welche Erwartungen an uns gestellt werden. Häufig müssen wir unseren Job erklären und uns fortwährend abgrenzen.

Vielleicht regt Sie dieser Beitrag auch zum Nachdenken an. Schicken Sie mir gerne Ihre persönlichen Erfahrungen zu diesem Thema an: sieben@diakonie-kkkleve.de. Gegebenenfalls entsteht hieraus eine neue Rubrik in den nächsten Ausgaben der Querbe(e)t.

GEWUSST

Höhere Pfändungsfreigrenzen

Zum 1. Juli 2015 gelten für Schuldnerinnen und Schuldner höhere Pfändungsfreigrenzen.

Nach Mitteilung der Bundesregierung erhöhen sich die Renten zum 1. Juli 2015 in den neuen Bundesländern um 2,5 Prozent, in den alten Bundesländern um 2,1 Prozent. Außerdem steigen die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Künftig beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.073,88 Euro (bisher: 1.045,04 Euro). Bei gesetzlichen Unterhaltspflichten erhöht sich der Betrag um monatlich 404,16 Euro (bisher 393,30 Euro) für die erste und um monatlich weitere 225,17 Euro (bisher 219,12 Euro) für die zweite bis fünfte Person.

Quelle: http://www.justiz.nrw.de/Mitteilungen/2015_06_30_neuregelungen-Juli/index.php



FREEIMAGES.COM:
OLGA SHEVCHENKO

BeWo-Leistungen nicht durch Betreuer!

Das Landessozialgericht NRW in Köln hat erneut entschieden, dass die Tätigkeit des Betreuers nachrangig der Sozialhilfe ist. Die Kostenträger können Leistungen der Eingliederungshilfe nicht verwehren oder kürzen, weil zum Beispiel ein rechtlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ bestellt ist. Dieses Urteil hat deutschlandweit Geltung. Sozialleistungsträger aber auch ambulante und stationäre Leistungsträger versuchen immer wieder, ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf die rechtlichen Betreuer/innen abzuwälzen. Die Übernahme der tatsächlichen Unterstützung durch die rechtlichen Betreuer/-innen sieht das Betreuungsrecht aber nicht vor. Oftmals müssen diese die oberen Gerichte bemühen, um die zustehenden Hilfen zu erhalten. Leidtragende sind in diesen Fällen immer die betreuten Menschen. (LSG NRW L 20 SO 236/13 vom 22.12.2014)

Gleiches gilt zum Beispiel auch für die soziale Betreuung sowie die Barbetragsverwaltung in Einrichtungen. Diese tatsächliche Hilfestellung wird von den Kostenträgern den Leistungsträgern (Heimen) finanziert und ist von diesen durchzuführen. Barbetragsverwaltung ist durch Einrichtung durchzuführen.

BGH III ZR 19/10 vom 2.12.2010:
<http://lexetius.com/2010,5022>

Barbetragsverwaltung durch Einrichtung -
keine Gebührenerhebung:
Sächsisches OVG 4 B 886/04 vom 14.12.2005

WISSENSWERT

Freiheitsentziehende Maßnahmen

TEXT: AMTSGERICHT GELDERN

Allgemeine Hinweise zu freiheitsentziehenden Maßnahmen

Dieses Hinweisblatt beantwortet die wichtigsten Fragen zur gerichtlichen Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen in einer Einrichtung.

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen können sein: Die Anbringung von Gittern oder Bauchgurten am Bett, die Fixierung im Sitzen, die gezielte Ruhigstellung durch Medikamente. Davon zu unterscheiden ist die „geschlossene Unterbringung“.

Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

Eine Genehmigung ist nur erforderlich, wenn der Betroffene die Fähigkeit und den (natürlichen) Willen hat, das Bett oder den Sitzplatz aus eigener Kraft zu verlassen, daran aber gehindert werden soll. Geht es nur darum, ein (passives) Herausfallen oder Herausrutschen zu verhindern oder vollzieht der Betroffene nur unwillkürliche, reflexhafte und nicht willensgesteuerte Bewegungen, so handelt es sich nicht um eine Freiheitsentziehung. Die Maßnahme bedarf dann nicht der gerichtlichen Genehmigung. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch dann nicht, wenn die Maß-

nahme mit dem deutlich signalisierten Einverständnis des Betroffenen erfolgt. Das Einverständnis kann auch im Verhalten des Betroffenen zum Ausdruck kommen und muss nicht schriftlich oder mündlich ausdrücklich geäußert werden. Die dauerhafte oder wiederholte beziehungsweise regelmäßige Fixierung mittels Bauchgurt im Bett bedarf immer der gerichtlichen Genehmigung.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Genehmigung erteilt?

Die Maßnahme muss den Zweck haben, einen erheblichen Schaden von dem Betroffenen abzuwenden, wie etwa Verletzungen durch Stürze. In jedem Fall ist sorgfältig zu prüfen, ob dieser Zweck nicht durch weniger belastende Maßnahmen als durch den Entzug der Freiheit erreicht werden kann, etwa durch ein Niederflurbett oder die Verwendung von Hüftprotektoren. In diesem Fall würde eine Genehmigung vom Gericht nicht erteilt. Eine extreme Form der Freiheitsentziehung ist die Fixierung mittels Gurten im Bett. Sie geht in ihrer Intensität deutlich über eine geschlossene Unterbringung hinaus und ist meist nicht verhältnismäßig. Eine Genehmigung dieser Maßnahme kommt daher regelmäßig nicht in Betracht. Der Betreuer oder Bevollmächtigte sowie die Einrichtung sind grundsätzlich gehalten, alternative Lösungen zu finden.



Info

GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG

Von einer geschlossenen Unterbringung wird gesprochen, wenn der Betroffene sich unfreiwillig in einer abgeschlossenen Einrichtung, zum Beispiel auf der geschlossenen Station eines psychiatrischen Krankenhauses oder einer speziell für diesen Zweck eingerichteten geschlossenen Abteilung in einem Heim aufhält. Sie ist besonders gesetzlich geregelt und unterliegt teilweise anderen Voraussetzungen als die oben genannten Maßnahmen.

Gibt es ein „Recht zu stürzen“?

Das Risiko zu stürzen rechtfertigt nicht immer eine Freiheitsentziehung. Zu prüfen ist einerseits das Ausmaß der körperlichen Gefährdung: Wie wahrscheinlich sind Stürze? Ist es bereits zu Stürzen gekommen und mit welchen Folgen? Andererseits aber auch die Intensität des Eingriffs in die Freiheit: Wie verhält sich der Betroffene bei der Fixierung? Ist die Anwendung von Gewalt erforderlich? Wie häufig und wie lange wird fixiert? Hat der Betroffene früher bei klarem Verstand Äußerungen über freiheitsentziehende Maßnahmen gemacht oder sich sogar schriftlich, zum Beispiel in einer Patientenverfügung, dazu geäußert, so ist auch dies zu beachten und dem Gericht mitzuteilen.

Ist der Betroffene (noch) in der Lage, die Gefahren zu erkennen und abzuwägen, dann ist der freie Wille des Betroffenen zu akzeptieren und freiheitsentziehende Maßnahmen müssen unterbleiben.

Welche Rolle hat der Betreuer/Bevollmächtigte im gerichtlichen Verfahren?

Die Einrichtung (Pflegeheim, Krankenhaus o. ä.) darf über die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen – außer in akuten Notfällen – nicht selbst entscheiden, sondern nur mit einer Einwilligung

des Betroffenen. Kann sie/er nicht (mehr) selbst entscheiden, dann ist die Einwilligung des Betreuers/Bevollmächtigten erforderlich. Dieser wiederum benötigt dafür unter Umständen eine Genehmigung des Betreuungsgerichts. Ob der Betreuer/Bevollmächtigte von der ihm erteilten gerichtlichen Genehmigung Gebrauch macht, unterliegt seiner eigenen verantwortlichen Entscheidung. Die gerichtliche Genehmigung begründet nicht die Verpflichtung zur Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahme. Die Maßnahme ist trotz bestehender gerichtlicher Genehmigung sofort zu beenden, wenn sie zum Schutz des Betreuten nicht mehr notwendig und verhältnismäßig ist.

Welche Aufgabe haben Verfahrenspfleger?

Der Verfahrenspfleger wird vom Gericht bestellt und hat die Aufgabe, die Interessen des Betroffenen gegenüber allen Beteiligten, das heißt, auch gegenüber dem Betreuer/Bevollmächtigten zu vertreten. Seine Aufgabe ist es zu klären, ob eine Genehmigung überhaupt erforderlich und ob die beantragte Maßnahme zum Schutz des Betroffenen notwendig und verhältnismäßig ist. Dazu gehört auch die Prüfung, ob weniger belastende Maßnahmen in Betracht kommen und ausprobiert wurden.

TIPPS & TRICKS

Wirksamkeit der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen



Immer wieder kommt es vor, dass Krankenhäuser und Ärzte rechtliche Betreuer dazu auffordern, Behandlungsverträge zu unterschreiben oder in Operationen einzuwilligen. Nicht immer ist dies erforderlich, denn entscheidend für das Tätigwerden des Betreuers ist die Einwilligungsfähigkeit des Betreuten. Der BdB als Bundesverband der Berufsbetreuer hat hierzu eine interessante Handreichung für behandelnde Ärzte heraus gegeben: Quelle: bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=158

(BdB) Ärztinnen und Ärzte sind gehalten, vor einer ärztlichen Maßnahme die Einwilligung ihrer Patient/innen einzuholen. Ärztliche Eingriffe und Untersuchungen sowie die Verabreichung von Medikamenten sind, auch wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, Körperverletzungen. Damit diese rechtmäßig sind, ist die Einwilligung des Patienten bzw. der Patientin erforderlich. Seit Ende Februar 2013 sind die näheren Einzelheiten in den §§ 630 ff BGB (dem sogenannten Patientenrechtegesetz) geregelt, dort vor allem in den §§ 630d, 630e BGB.

Die Einwilligung ist danach nur wirksam, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen muss der/die Patient/in vor

der Einwilligung über das Wesen, die Bedeutung und die Tragweite des ärztlichen Eingriffs in seinen Grundzügen aufgeklärt worden sein. Zum zweiten muss der/die Patient/in einwilligungsfähig sein. Einwilligungsfähigkeit liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der/die Patient/in nach seiner/ihrer geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung ermessen kann.

Gelegentlich kommt es vor, dass ein/e Patient/in aufgrund einer psychischen Erkrankung, einer seelischen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu geben, z. B. weil er/sie die Aufklärung nicht verstehen oder die Vorteile und Risiken der Behandlung nicht sachgerecht abwägen kann. Nur in diesem Fall ist die Entscheidung eines/einer gerichtlich bestellten Betreuers/Betreuerin zu treffen. Bitte fragen Sie also zunächst Ihren Patienten/Ihre Patientin oder die Angehörigen, ob durch das Amtsgericht eine gerichtliche Betreuung angeordnet wurde.

Wichtig: Wenn eine Betreuung besteht, kann man daraus nicht schließen, dass der Patient einwilligungsunfähig wäre. Die Betreuung als solche berührt weder die Einwilligungsfähigkeit noch die Geschäftsfähigkeit des Patienten bzw. der Patientin. Eine rechtliche Betreuung geht immer nur so weit wie der/die Betroffene durch eine psychische Erkrankung, eine seelische oder geistige Behinderung daran gehindert ist, seine/ihre Angelegenheiten



THOMAS PLASSMANN (C) DIAKONISCHE WERKE BADEN UND WÜRTTEMBERG

selbst zu besorgen bzw. auch medizinische Entscheidungen selbst zu treffen. Die Einwilligungsfähigkeit besteht oder fehlt nicht abstrakt, sondern ist hinsichtlich jeder einzelnen medizinischen Entscheidung festzustellen.

Als Beispiel sei genannt, dass manche Betreute unter schubweise verlaufenden psychischen Erkrankungen leiden. Diese Patient/innen können während eines Schubes einwilligungsunfähig hinsichtlich der psychiatrischen Behandlung sein. Dies bedeutet nicht, dass sie außerhalb eines Schubes nicht in eine Blinddarmoperation einwilligen könnten. Andere Patient/innen können z. B. in einer manischen Phase nicht mit Geld umgehen und haben eine Betreuung in der Vermögenssorge. Dies heißt aber nicht, dass der/die Patient/in nicht die Aufklärung über die Versorgung eines Beinbruchs verstehen könnte.

So lange der/die Patient/in selbst in der Lage ist, die Aufklärung entgegen zu nehmen und die Einwilligung zu erteilen, benötigen Sie nur die Einwilligung des

Patienten/ der Patientin. Der/die Betreuer/in sollte dann lediglich informiert werden.

In einer Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zur Zwangsbehandlung bei psychischen Erkrankungen (Deutsches Ärzteblatt 2013, S. 1334,1335) heißt es dazu ausdrücklich:

„Bei bestehender Einwilligungsfähigkeit eines Patienten entscheidet

dieser selbst über seine Behandlung, auch wenn ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ bestellt oder ein Bevollmächtigter vorhanden ist. Für die Einwilligungsfähigkeit ist ausreichend, dass der Patient Wesen, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme im Groben erfassen, das Für und Wider abwägen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Deshalb müssen sich der Betreuer oder Bevollmächtigte und der Arzt in jedem Fall vergewissern, ob der Betroffene in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist. Nur dann, wenn der Betroffene nicht einwilligungsfähig ist und alle Versuche, ihn durch Assistenz in einen einwilligungsfähigen Zustand zu versetzen, gescheitert sind, darf sein rechtlicher Vertreter in die medizinische Maßnahme einwilligen. In keinem Fall darf die verweigerte Einwilligung als Indiz für die fehlende Einwilligungsfähigkeit oder gar für das Bestehen eines pathologischen Zustands gedeutet werden. Eine Behandlung gegen den Willen eines Patienten kommt deshalb allenfalls dann in Betracht, wenn der Patient nicht einwilligungsfähig ist.“

Wenn der/die Patient/in einwilligungsunfähig ist, benötigen Sie nur die Einwilligung

des Betreuers/ der Betreuerin. Die Einwilligung des Patienten/ der Patientin ist dann unwirksam. Der Vollständigkeit halber sei aber angemerkt, dass bei fehlender Einwilligungsfähigkeit eine Behandlung gegen den natürlichen Willen des Patienten nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 1906 BGB und mit einer ausdrücklichen gerichtlichen Genehmigung zulässig ist. Dabei sind die Anforderungen an die Voraussetzungen für eine sogenannte Zwangsbehandlung und an das vor Erteilung der gerichtlichen Genehmigung zu durch laufende Verfahren durch eine am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Neufassung dieser Vorschrift noch einmal erheblich verschärft worden, um sicherzustellen, dass solche Behandlungen gegen den Willen eines Patienten auf das Notwendigste beschränkt bleiben.

Als Grundsatz kann man also festhalten, dass Sie immer nur entweder die Einwilligung des Patienten/ der Patientin oder die Einwilligung des Betreuers/der Betreuerin benötigen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wessen Einwilligung erforderlich ist, empfehlen wir, ein psychiatrisches Konsil zu der Frage einzuholen, ob der/die Patient/in einwilligungsfähig ist. Als Orientierungshilfe sei noch angemerkt, dass das Gesetz davon ausgeht, dass jeder erwachsene Mensch grundsätzlich erst einmal das Recht hat, über sich selbst zu entscheiden. Deswegen ist bis zum Beweis des Gegenteils jeder volljährige Mensch als einwilligungsfähig und geschäftsfähig zu behandeln.

Bei Unaufklärbarkeit der Einwilligungsfähigkeit betrachten Sie daher Ihren Patienten bzw. Ihre Patientin bitte als einwilligungsfähig. Notfalls können Sie bei ernsthaften Zweifeln bzgl. der Einwilligungsfähigkeit in eiligeren Fällen auch die Einwilligung von Patient/in und Betreuer/

in einholen; dann hat auf jeden Fall eine Person wirksam eingewilligt. Mit Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Patienten/der Patientin und auf das Recht, als Erwachsener autonome Entscheidungen zu treffen, sollte von dieser Möglichkeit aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Einwilligungsunfähige Patient/-innen

Wenn Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass der Patient bzw. die Patientin einwilligungsunfähig ist, und eine Betreuung besteht, lassen Sie sich bitte den Betreuerausweis zeigen. Diesem Ausweis können Sie entnehmen, ob der Betreuer oder die Betreuerin über den Aufgabenkreis „Sorge für die Gesundheit“ verfügt. Wie die Aufgabenkreise bezeichnet sind, kann sich von Gericht zu Gericht marginal unterscheiden (z.B. Sorge für die Gesundheit, Gesundheitsvorsorge, Einwilligung in ärztliche Heilbehandlung usw.); entscheidend ist aber, dass dem/der Betreuer/in Gesundheitsfragen übertragen wurden. Dies ist auch der Fall, wenn der Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ lautet.

Wenn dies der Fall ist, können Sie mit dem/der Betreuer/in den Eingriff besprechen, den/die Betreuer/in aufklären und die Einwilligung einholen. Fehlt dem Betreuer/der Betreuerin der Aufgabenkreis, fordern Sie ihn/sie auf, eine Erweiterung des Aufgabenkreises um die „Gesundheitsvorsorge“ zu beantragen. Hierzu benötigt der/die Betreuer/in ein ärztliches Attest (ggf. nach einem psychiatrischen bzw. neurologischen Konsil), aus dem Folgendes hervorgehen sollte:

- Diagnose einer psychischen Erkrankung, seelischen oder geistigen Behinderung
- Welche Angelegenheiten kann der/die Betroffene selbst nicht regeln?
- Insbesondere: Warum kann der/die Betroffene nicht selbst über die anstehende

medizinische Maßnahme entscheiden?

In der Regel sollte die Aufgabenkreiserweiterung in wenigen Tagen (in Eilsachen auch binnen eines Tages) erfolgen. Bis zur Erweiterung des Aufgabenkreises kann keine wirksame Einwilligung in ärztliche Maßnahmen vom Betreuer erteilt werden. Somit können auch keine ärztlichen Maßnahmen bis zur Einwilligung durchgeführt werden. Eine Ausnahme macht das Gesetz dabei aber für unaufschiebbare Maßnahmen (§ 630d Abs. 1 BGB).

Das Aufklärungsgespräch

Gem. § 630 e Abs. 2 BGB muss die Aufklärung mündlich erfolgen, damit ist für den Regelfall ein persönliches Gespräch gemeint (BT-Drucks. 17/10488, S. 24). Während der Patient selbst gem. § 630e Abs. 3 BGB auf die Aufklärung verzichten kann, soll diese Möglichkeit für eine/n Betreuer/in oder auch eine/n Bevollmächtigte/n nicht bestehen (BT-Drucks. 17/10488, S. 25). Allerdings ist hinsichtlich der Art und Weise der Aufklärung auch auf die konkrete Behandlungssituation abzustellen, in einfach gelagerten Fällen kann die Aufklärung auch telefonisch erfolgen (BT-Drucks. 17/10488 aaO; BGH, Beschl. V. 15.6.2010, Az. VI ZR 204/2009). In der genannten Entscheidung des BGH wurde ausdrücklich festgestellt, dass dies auch für die Aufklärung eines gesetzlichen Vertreters gilt. Es gilt ausdrücklich auch für die Risiken der Anästhesie. Insoweit ist eine fernmündliche Aufklärung auch dann ausreichend, wenn z.B. mit der Anästhesie durchaus erhebliche, aber insgesamt eher seltene Risiken verbunden sind. Ferner kann eine Aufklärung auch unterbleiben, wenn der/die zur Einwilligung Berechtigte aufgrund eigener Fachkenntnisse keiner Aufklärung bedarf (Bt-Drucks. 17/10488). Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass es bei Berücksichtigung dieser Vorgaben des

Gesetzgebers und der Rechtsprechung nur in seltenen Fällen erforderlich sein dürfte, dass ein/e Berufsbetreuer/in- dem/der man auch schon aufgrund seiner/ihrer Tätigkeit und der in Verbindung damit gesammelten Erfahrungen ein gewisses Grundverständnis für solche Fragestellungen unterstellen kann - an einem Aufklärungsgespräch vor Ort teilnimmt.

Der/die Betreuer/in muss allerdings sicherstellen, dass er/sie seiner/ihrer Besprechungspflicht bei wichtigen Entscheidungen mit dem Klienten/der Klientin nachkommt, und auch der Arzt/ die Ärztin ist gem. § 630e Abs. 5 BGB verpflichtet, in geeigneten Fällen auch persönlich mit einem/einer einwilligungsunfähigen Patienten/Patientin zu sprechen und die wesentlichen Aspekte der geplanten Maßnahme in einer an die Verständnismöglichkeiten angepassten Form zu erörtern. Im Idealfall würde ein gemeinsames Gespräch zwischen Arzt/Ärztin, Betreuer/Betreuerin und Patient/Patientin geführt werden. Unseres Erachtens muss es aber dem Betreuer/der Betreuerin überlassen bleiben, in eigener Verantwortung zu beurteilen, in welcher Form er/sie seiner/ ihrer Besprechungspflicht nachkommt und in welcher Form die ärztliche Aufklärung entgegengenommen wird. Dabei kann es auch von Bedeutung sein, in welchem Umfang sich aus weiteren übertragenen Betreuungen ergebende Verpflichtungen eine Präsenz in der betreffenden Klinik oder Arztpraxis zulassen.

Einwilligungserklärung

Die Einwilligungserklärung selbst ist vom Gesetz her an keine Form gebunden. Die Einwilligungserklärung kann vor Ort abgegeben werden. Eine Einwilligung per Fax ist gleichermaßen möglich und wirksam. (BdB)

VORGESTELLT



SIE LERNT DAS BETREUUNGSWESEN KENNEN

Stefanie Hingmann leistet zurzeit ein Praktikum im Betreuungsverein und möchte einen Gesprächskreis für ehrenamtliche Betreuer starten.

Mein Name ist Stefanie Hingmann, ich bin 38 Jahre alt, ledig, habe keine Kinder und wohne mit meinem Lebenspartner in Winnekendonk.

Beruflich bin ich als Erzieherin im Kindergarten vor 16 Jahren gestartet und habe in den vergangenen Jahren in unterschiedlichsten Zusammenhängen gelebt und gearbeitet. Ich war auf einer kleinen Nordseeinsel in einem Mutter-Kind Kurheim beschäftigt, habe in Großstätten und in kleinen Gemeinden Kindergartengruppen geleitet, war zuletzt in einer Kirchengemeinde als Jugendleiterin tätig und habe berufsbegleitend diverse Fortbildungen in Beratungskontexten absolviert.

Zu meinem Aufgabenbereich neben der Leitung und Organisation von (Jugend-) Freizeiten, gehörte auch der Entwurf und die Durchführung von Gruppenangeboten und die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitender.

Vor drei Jahren reifte in mir der Entschluss, mich weiter beruflich in Form eines Ba-

chelor-Studiums (Vollzeit, Hochschule Düsseldorf) in Sozialer Arbeit / Sozialpädagogik weiterzuentwickeln. In Zusammenhang mit diesem Studium absolviere ich seit dem 1. September 2015 bis zum 31. Januar 2016 ein Praktikum im Betreuungsverein. Die Arbeit von ehrenamtlichen Betreuern im Betreuungsverein findet häufig im Spannungsfeld von Doppelrollen statt. Familienmitglied und Betreuer zugleich in einer Person zu sein, widerspricht und ergänzt sich häufig parallel miteinander. Im Zusammenhang mit Hausbesuchen in der Kirchengemeinde habe ich oft Menschen in diesen emotionalen und sachlichen Zwängen erlebt, die für die betroffenen Angehörigen häufig als Dilemma empfunden wurden.

Ein verbaler Austausch und eine emphatisch agierende Gruppe Gleichbetroffener, kann meiner Erfahrung nach sehr dazu beitragen, die persönliche Situation im Vergleich mit Anderen zu relativieren oder /und sogar in ihrer Problemhaftigkeit anzunehmen.

Genau hier möchte ich im kommenden Jahr gern mit Ihnen gemeinsam ansetzen und einen Gesprächskreis für ehrenamtliche Betreuer einrichten. Ehrenamtliche, die einen Angehörigen betreuen, sollen dabei im Fokus dieses Gesprächskreises liegen. Er findet alle zwei Monate am Mittwochabend von 18:00 - 19:30 Uhr im Haus der Diakonie in Goch statt. Wir starten am 20. Januar 2016. Um rechtzeitige Anmeldung bis spätestens am Morgen des Vortags wird gebeten. Ich freue mich auf die Begegnung mit Ihnen in all Ihrer Unterschiedlichkeit!

Stefanie Hingmann

SCHWERPUNKT

Erstmalig: Grundlagenseminar „Gut Betreut!“



Wer gerade eine gesetzliche Betreuung ehrenamtlich übernommen hat oder dies demnächst tun möchte, dem kann das Grundlagenseminar „Gut betreut“ eine Hilfe sein. Erstmalig vom Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. angeboten, beinhaltet das Seminar zehn Module. Darin werden an fünf aufeinanderfolgenden Freitagnachmittagen Betreuungsthemen vorgestellt, die ehrenamtlichen Betreuenden im Alltag begegnen. Dafür hat der Betreuungsverein Referenten aus verschiedenen Fachgebieten gewinnen können. Das Seminar beginnt am Freitag, 30. Oktober 2015, die Module starten jeweils um 14:00 Uhr und enden gegen 17:30 Uhr.

Die Referenten haben in unterschiedlicher Weise mit Betreuungen zu tun: als Amtsrichter, Rechtspflegerin und Psychiater,

als Mitarbeiter eines Jobcenters, Leiter eines Ambulanten Pflegedienstes, als Fachbereichsleiter „Wohnen“ bei Lebenshilfe und natürlich die beruflich Mitarbeitenden des Betreuungsvereins selbst.

Thematisch geht es in den Modulen um rechtliche Grundlagen gesetzlicher Betreuungen, Krankheitsbilder und Behinderungen, die Rolle eines Betreuers, Sozialleistungen sowie Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung. Das Seminar wird durch Mittel des Ev. Erwachsenenbildungswerks Nordrhein gefördert und ist kostenfrei. Am Ende des Kurses erhalten Sie ein Zertifikat, das die Teilnahme bestätigt. Dieses wird im Rahmen unseres Neujahrsfrühstücks im Januar überreicht. **Anmeldungen und Information unter Telefon 02823 / 9302-0. Inhalte des Seminars: Bitte umblättern!**

Freitag 30.10.2015

Modul

1

Einführung in das Seminar

- Begrüßung durch Geschäftsführer Joachim Wolff
- Vorstellung der Diakonie im Kirchenkreis Kleve
- Film „Mittendrin“
- Vorstellung der Teilnehmenden
- Aufgaben des Betreuungsvereins

Betreuungsverein

14:00-15:30
Uhr

Freitag 06.11.15

3

Rechtliche Grundlagen II

- Rechte und Pflichten
- Persönliche Betreuung
- Wunsch, Wohl und Würde des Betreuten
- Mitteilungspflichten
- Jahresbericht
- Vermögensverzeichnis
- Rechnungslegung

**Lydia Fasen,
Dipl. Rechtspflegerin am
Amtsgericht Geldern**

Pause

Pause

Modul

2

Rechtliche Grundlagen I

- Voraussetzung einer Betreuung
- Betreuungsverfahren
- Geschäftsfähigkeit
- Einwilligungsfähigkeit
- Aufgabenkreise
- Einwilligungsvorbehalt
- Genehmigungspflichten

**Dr. Dirk Stalinski,
Direktor des Amtsgerichts
Emmerich**

16:00-17:30
Uhr

4

Rolle des Betreuers

- Wofür bin ich zuständig?
- Wie kann ich mich abgrenzen?
- Wo sind meine persönlichen Belastungsgrenzen?

**Theo Peters,
Mitarbeiter des
Betreuungsvereins**

LVR-H

Freitag 13.11.15

Freitag 20.11.15

Freitag 27.11.15

15

5

Krankheitsbilder und Behinderungen I

Psychiatrische Krankheitsbilder

**Dr. Jo Becker,
für Psychiatrie und Psychotherapie**

7

Krankheitsbilder und Behinderungen III

Demenzielle Krankheitsbilder

**Dr. med.
Christoph Baumsteiger
Chefarzt Föhrenbachklinik**

9

Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung

- Leistungen der ambulanten Pflege
- Leistungen der stationären Pflege
- Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

**Malcolm Lichtenberger,
Leiter der
Diakonie- Sozialstation**

Pause

Pause

Pause

6

Krankheitsbilder und Behinderungen II

Ständige Behinderung

**Silke Schroers,
IPH-Netz-Niederrhein**

8

Sozialleistungen nach SGB XII

- Sozialhilfe
3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherung
4. Kapitel SGB XII
- Hilfe zur Pflege
- Pflegewohn geld

**Jonas Hoffmanns,
Jobcenter Kevelaer**

10

Ambulante und stationäre Hilfesysteme

- Stationäre Einrichtungen
- Amb. Betreutes Wohnen
- Familienhilfe

**Siegbert Garisch,
Fachbereichsleitung
„Wohnen“
Lebenshilfe Gelderland**

Schluss- / Feedbackrunde

PERSÖNLICH



SARA URSELMANS MACHT DIE EHRENAMTLICHE BETREUUNG FREUDE

»NUR IN KRISENSITUATIONEN TELEFONIEREN WIR HÄUFIGER «

*Sara Urselmans führt seit gut fünf Jahren eine Betreuung. Sie wohnt in Goch-Kessel und schätzt das Ehrenamt, weil sie es wichtig findet, sich für die Gesellschaft zu engagieren. Mit 29 Jahren hat die Mutter eines Kindes vergleichsweise früh eine ehrenamtliche Betreuung übernommen.
Über ihre Beweggründe sprach mit ihr Stefan Schmelting.*

Frau Urselmans, wie kamen Sie zur ersten Betreuung?

Theo Peters erzählte mir mal davon und dann habe ich nach der ersten Begegnung mit dem Betreuten, einem für mich Fremden, ja gesagt. Ich bin zwar aus der katholischen Kirche ausgetreten, wollte aber trotzdem, wie die Kirche, Gutes tun.

Wen betreuen Sie?

Ich betreue seit etwas mehr als fünf Jahren einen 42 Jahre alten Mann, der eine geistige Behinderung hat. Mir wurden die Aufgabenkreise Gesundheits- und Vermögenssorge sowie die Aufenthaltsbestimmung übertragen. Nun habe ich eine weitere Betreuung übernommen, weil mir das Freude macht. So bin ich vor ein paar Wochen zum ersten Mal auf die 76-jährige Frau getroffen. Sie hat eine psychische Behinderung. Da nichts dagegen sprach, haben wir beide dann die Betreuungsunterlagen unterschrieben.

Was machen Sie selbst beruflich?

Ich arbeite beim HPH-Netz-Niederrhein als Heilerziehungspflegerin (HEP). Als Betreuerin habe ich praktisch nur mal die Seite gewechselt.

Wie trennen Sie Beruf und Ehrenamt?

Man muss schon aufpassen, in welchen Rollen man steckt. So habe ich meinem Betreuten auch einmal gesagt, dass er sein (kleineres) Problem in der Wohngruppe am nächsten Tag klären kann. Er rief um 20:30 Uhr bei mir an, das muss nicht sein, wenn es nicht dringend ist. Ich bin zwar seine Betreuerin und der Kontakt ist freundschaftlich, ich bin aber nicht seine Betreuerin für alle Alltagsorgen.

Welchen Zeitaufwand bringt die Betreuung mit sich?

Da wir ohnehin regelmäßig telefonieren, mache ich mir keine Vorschriften, dass ich ihn dann und dann besuchen muss.

Während Krisensituationen telefonieren wir häufiger, ansonsten ist es entspannt.

War die Betreuung auch schon einmal schwierig?

In den fünf Jahren habe ich zwei Mal beim Betreuungsverein angerufen, einmal war ich mir unsicher bei der Einverständniserklärung zu einer OP. Meine Unsicherheit konnte mir Helma Bertgen schnell nehmen. Bei einem selbst sind Entscheidungen manchmal einfacher, als bei fremden Menschen. Beim zweiten Mal fühlte ich mich von einer Person in meinen Rechten als Betreuerin nicht ernstgenommen, da konnte mir Theo Peters dann helfen.

Nehmen Sie Dankbarkeit bei den Betreuten wahr?

Eher nicht. Diesen Horizont hat der Betreute nicht. Ich kam plötzlich als Hilfe in das Leben des Betreuten und das ist dann so. Ich mache das Ehrenamt allerdings auch nicht für die Dankbarkeit, sondern weil ich es wichtig und nötig finde. Ohne dieses Ehrenamt der Betreuer würde die Gesellschaft nicht funktionieren. Zurzeit versuche ich, auch andere davon zu überzeugen. Ich könnte mir auch vorstellen, das mal als berufliche Tätigkeit auszuüben.

Vielen Dank!

URTEILE

Bundessozialgericht kippt verbreitete Einstufung in die Regelbedarfsstufe 3

TEXT: THEO PETERS

Erwachsene mit Behinderungen, die bei ihren Eltern leben, haben Anspruch auf den vollen Regelsatz von zurzeit monatlich 399 Euro.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 23.07.14 entschieden, dass die generelle Einstufung von volljährigen, erwerbsunfähigen Personen mit Behinderung, die bei ihren Eltern oder anderen Angehörigen leben, in die Regelbedarfsstufe 3 (zurzeit 320 Euro), diese unzulässig benachteiligt. In drei Verfahren (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R; B 8 SO 31/12 R; B 8 SO 12/13 R) führte das Gericht aus, dass grundsätzlich ein Anspruch auf den vollen Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 1 (399 Euro ab 1. Januar 2015) in Betracht komme.

Für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 sei nicht entscheidend, dass ein eigener Haushalt vollständig oder teilweise geführt werde. Es genüge, dass der Leistungsberechtigte einen eigenen Haushalt gemeinsam mit einer Person führt, die nicht sein Partner ist, gegebenenfalls auch mit den Eltern oder einem Elternteil. Lediglich wenn keinerlei Haushaltsführung beim Zusammenleben mit einer anderen Person festgestellt wird, sei ein Anwendungsfall der Regelbedarfsstufe 3 denkbar.

Widerspruch ist möglich

Die nun ergangenen Urteile des BSG betreffen grundsätzlich nur den konkret entschiedenen Fall, haben aber in der Regel Signalwirkung für gleichgelagerte Sachverhalte. Leistungsbezieher der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, die bei ihren Eltern oder anderen Angehörigen leben und bisher in die Regelbedarfsstufe 3 (zurzeit 320 Euro) eingruppiert worden sind, können für die Zukunft den vollen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 gegenüber dem Sozialhilfeträger geltend machen.

Sollte der Sozialhilfeträger weiterhin die Regelbedarfsstufe 3 zugrunde legen, ohne ein fehlendes Zusammenleben nachgewiesen zu haben, sollte gegen den Bescheid mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG Widerspruch eingelegt werden. Bei der Geltendmachung des höheren Regelsatzes für die Vergangenheit ist zu unterscheiden: Wurde gegen den Grundsicherungsbescheid bereits in der Vergangenheit Widerspruch eingelegt, beziehungsweise Klage erhoben, ist dieser noch nicht bestandskräftig geworden. Es ist davon auszugehen, dass laufende Widerspruchs- und Klageverfahren in den nächsten Monaten entschieden werden.

BLITZLICHT

Sollten Verfahren ruhend gestellt worden sein, können die Betroffenen mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG nun eine Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

Wurde gegen den Grundsicherungsbescheid kein Widerspruch eingelegt, ist dieser bestandskräftig geworden. In diesem konkreten Sachverhalt gibt es noch die nachfolgend dargestellte Möglichkeit:

Betroffene können sich auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen

Mit Weisung vom 31.05.15 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die kommunalen Spitzenverbände angewiesen, für den betroffenen Personenkreis den erhöhten Regelsatz ab dem 01.01.2013 entsprechend dem §44 SGB X nachzuzahlen. Sollte durch diese erhebliche Nachzahlung (maximal ca. 2.250 Euro) das Schonvermögen (zurzeit 2.600 Euro) überschritten werden, so ist das Schonvermögen nach der Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales um den Nachzahlungsbetrag für die Dauer von 24 Monaten ab Auszahlung zu erhöhen.

Patientenverfügung - leicht erklärt



TEXT: STEFAN SCHMELTING

Natürlich müssen auch Menschen mit geistiger Behinderung beizeiten an ihr Lebende denken. Auch sie können eine Patientenverfügung ausfüllen und diese hinterlegen. Der Förderverein für Menschen mit geistiger Behinderung hat eine Patientenverfügung ausgearbeitet, die in leichter Sprache erklärt, worum es geht.

Ein Auszug daraus: „*Es kann in meinem Leben Zeiten geben, in denen ich sehr krank werde, vielleicht sogar sterbenskrank! Vielleicht fällt es mir heute - wo es mir gut geht - schwer, mir das vorzustellen. Es ist mir aber sehr wichtig, in einem solchen Fall selber zu bestimmen, was ich dann will und was mit mir geschehen soll.*“

Förderverein für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V.
Stiftsstraße 77 A
53225 Bonn
Telefon: 02206 - 8844
info@foerderverein-bonn-beuel.de

WISSENSWERT

Anzahl Betreuungsverfahren gesunken



TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Erstmals seit Einführung des neuen Betreuungsrechts im Jahr 1992 ist die Zahl der Betreuungsverfahren in Deutschland gesunken.

Dies zeigen die neuesten Zahlen, welche auf Erhebungen zum 31.12.2013 basieren. Dieser Trend ist auch in Nordrhein-Westfalen zu beobachten, dem Bundesland, mit dem größten Rückgang bundesweit. Der Kreis Kleve verzeichnet zwar einen leichten Anstieg, bleibt aber genauso wie in den Vorjahren relativ stabil.

Der Rückgang der Betreuungszahlen ist hauptsächlich mit dem massiven Anstieg der Vorsorgevollmachten in Deutschland zu begründen (Tabelle 2). Gerade im familiären Bereich greift die privatrechtliche Lösung immer mehr und vermeidet die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung. Dass der Kreis Kleve trotz seiner hohen Anzahl von ehrenamtlich engagierten Menschen einen vergleichsweise niedrigen Anteil an ehrenamtlich geführten Betreuungen aufweist, liegt in der Tatsache begründet, dass hier durch die LVR-Klinik in Bedburg-Hau

Tabelle 1: Betreuungsverfahren

	31.12.13	31.12.12	Prozent
Bund	1.310.619	1.325.013	-1,09
NRW	296.651	308.995	-3,99
Kreis Kleve	5.548	5.456	+1,68

Tabelle 2:
Vorsorgevollmachten (registriert)

	31.12.13	31.12.12	Prozent
Neu	421.962	335.746	+25,68
Gesamt	2.278.556	1.856.594	+22,73

Tabelle 3:
Anteil ehrenamtlich geführter
Betreuungen

	31.12.13	31.12.12	Prozent
Familienangehörige	53,59	59,49	-5,90
Sonstige Ehrenamtliche	5,47	5,49	-0,02
Gesamt	59,06	64,98	-5,92
Kreis Kleve	52,98	53,90	-0,92

eine Vielzahl von Menschen mit besonderen Schwierigkeiten leben, die oft eine beruflich geführte Betreuung erfordern. Im Jahr 2013 wurden in Nordrhein-Westfalen 1041 Betreuungen von Berufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer abgegeben.

(Quelle: Auskunft der Betreuungsstelle des Kreises Kleve und http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL1_15.pdf)

TIPP



Ein hilfreiches Werkzeug bei der Bewältigung vielfältiger Betreuungsaufgaben ist die im Bundesanzeiger Verlag erschiene CD-ROM „Arbeitshilfen und Formulare für Ehrenamtliche Betreuer“. Sie erhalten diese CD-ROM auf Anfrage bei Ihrem zuständigen Betreuungsgericht.

Eine ähnliche Sammlung an Arbeitshilfen finden Sie unter: <https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/betreuung/index.php>

Die neu gestalteten Seiten des Landesjustizministeriums bieten ebenfalls eine Fülle an Formularen, Checklisten und Informationen rund um das Betreuungswesen.

Pflegegeld - Pflegewohngeld

TEXT: WWW.KREIS-KLEVE.DE

Was ist Pflegewohngeld?

Die im Pflegeheim entstehenden Kosten werden unterteilt in Kosten für Pflege, Unterbringung und Verpflegung sowie Investitionskosten. An den Kosten für die Pflege beteiligt sich die Pflegeversicherung; die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten müssen die Bewohnerinnen und Bewohner selbst tragen. Investitionskosten sind die Kosten, die dem Träger einer Pflegeeinrichtung im Zusammenhang mit der Herstellung, der Anschaffung und der Instandsetzung von Gebäuden entstehen. Die Investitionskosten sind in jeder Einrichtung unterschiedlich hoch. Wer aufgrund eines geringen Einkommens und Vermögens (< 10.000 Euro bei Alleinstehenden/15.000 Euro bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften) nicht in der Lage ist, die Investitionskosten selbst zu tragen, kann in Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen hierfür als Zuschuss das so genannte Pflegewohngeld bekommen. Pflegewohngeld kann bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionskosten des jeweiligen Heimes gewährt werden.

Wer erhält Pflegewohngeld?

Das Pflegewohngeld erhalten nicht die Pflegebedürftigen selbst, sondern das jeweili-

ge Pflegeheim. Bezuschusst werden über das Pflegewohngeld die Investitionskosten für Pflegeheimplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen.

- Pflegewohngeld wird gewährt, wenn das Einkommen und Vermögen der Pflegebedürftigen zur Finanzierung der Investitionskosten nicht oder teilweise nicht ausreicht. Pflegewohngeld ist somit einkommens- und vermögensabhängig (der Vermögensfreibetrag beträgt 10.000 € bei Alleinstehenden / 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften). Anders als in der Sozialhilfe werden die Kinder der Pflegebedürftigen nicht zum Unterhalt herangezogen.

- Pflegewohngeld wird nur gewährt für Bewohnerinnen und Bewohner, die auf Dauer (vollstationär) in die Pflegeeinrichtung aufgenommen werden. Bei kurzzeitigen Aufenthalten, z.B. zur Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, wird kein Pflegewohngeld gewährt. Auch für Pflegebedürftige in Tagespflegeeinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

- Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sein, das heißt, es müssen mindestens Leistungen der Pflegestufe I bezogen werden.

- Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch auf Pflege-

wohngeld. Auch für beihilfeberechtigte Personen entfällt in der Regel ein Anspruch.

Wo und wie wird Pflegewohngeld beantragt?

Für Pflegebedürftige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung im Kreis Kleve haben oder in den zwei Monaten vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung zuletzt gehabt haben, wird der Antrag durch den Kreis Kleve bearbeitet. Bei Berechtigten im Rahmen der Kriegsopferfürsorge sind die Landschaftsverbände - Hauptfürsorgestelle - zuständig.

Grundsätzlich sind die Pflegebedürftigen antragsberechtigt; mit Zustimmung der pflegebedürftigen Bewohnerin oder des pflegebedürftigen Bewohners kann der Antrag auf Pflegewohngeld jedoch durch die Pflegeeinrichtung gestellt werden. Das Pflegewohngeld wird immer unmittelbar an die Pflegeeinrichtung geleistet.

Pflegewohngeld wird nach den landesrechtlichen Regelungen im Land Nordrhein-Westfalen gewährt, grundsätzlich kann daher für alle Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen innerhalb Nordrhein-Westfalens ein entsprechender Pflegewohngeldantrag bei der jeweils örtlich zuständigen Pflegewohngeldstelle eingereicht werden. Für Pflegebedürftige aus Nordrhein-Westfalen, die heute in Einrichtungen in anderen Bundesländern leben, erhalten die Heime gegebenenfalls eine Förderung nach der dortigen Landesregelung. Da Pflegewohngeld einkommensabhängig ist, sind dem Antrag unter anderem Rentenmitteilungen sowie Nachweise über Kapitalerträge beizufügen. Bei verheirateten Pflegebedürftigen sind auch die Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten sowie deren Unterkunftskosten und sonstige berücksichtigungsfähige Aufwendungen wie z.B. Beiträge zu Hausrat- oder

Haftpflichtversicherungen nachzuweisen. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften sowie eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften.

Wie wird Pflegewohngeld berechnet?

Bei der Berechnung von Pflegewohngeld werden das Heimentgelt des jeweiligen Heimes, das Einkommen und Vermögen der Pflegebedürftigen und ggf. der Ehegattin oder des Ehegatten berücksichtigt. Gleiches gilt bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften. Zudem wird auch die jeweilige Leistung der Pflegeversicherung angerechnet.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich die pflegebedürftige Heimbewohnerin oder der pflegebedürftige Heimbewohner. Mit dessen Zustimmung kann die Pflegeeinrichtung das Pflegewohngeld beantragen. Das Pflegewohngeld wird unmittelbar an die Pflegeeinrichtung gezahlt.

Was ist bei der Beantragung mitzubringen?

- Betreuungsurkunde oder Vollmacht
- Bescheid der Pflegekasse
- Einkommensnachweise (Rentenbescheid, ggf. Arbeitslosengeldbescheid oder Gehaltsnachweise, etc.) ggf. auch Einkommensnachweise des Ehegatten
- Auszüge aller vorhandenen Girokonten
- Nachweise über vorhandenes Vermögen (z.B. Sparbücher, Wertpapiere, Bausparverträge, KFZ-Scheine, Policen von Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Grundbuchauszüge bei vorhandenem Grundbesitz, Einheitswertbescheid etc.)
- Nachweise über verkaufte, übertragene oder verschenktes Vermögen (z.B. Kaufverträge, Übergabeverträge, Altenteilverträge, Schenkungsverträge).

TERMINE

des Betreuungsvereins im Kirchenkreis Kleve e.V.

Donnerstag

1.10.2015

5.11.2015

3.12.2015

7.01.2016

11.02.2016

Informationsveranstaltung

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung

Referenten: Theo Peters, Helma Bertgen, Christof Sieben
Ort: Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, Goch

17.00-18.30 Uhr

Freitage

30.10.-27.11.2015

14:00-17:30 Uhr

Grundlagenseminar: Gut betreut!

In 10 Modulen für neue BetreuerInnen und an
Betreuung interessierte Menschen.

Anmeldung siehe Flyer und Seite 13-15.

Samstag

9. Januar 2016

10:00 - 13:00 Uhr

Neujahrsfrühstück des Betreuungsvereins

Weitere Informationen erfolgen mit der Einladung.

Mittwoch

20.01.2016

und

16.03.2016

18:00 Uhr

Gesprächskreis für ehrenamtliche BetreuerInnen

mit Steffi Hingmann

Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich!

Telefon: 02823 / 9302-0, Fax: 02823 / 9302-736

E-Mail:

bertgen@diakonie-kkkleve.de

peters@diakonie-kkkleve.de

sieben@diakonie-kkkleve.de

FILMTIPP



Der in Dessau geborene Schauspieler und politische Kabarettist Dieter Hallervorden wurde am 5. September 80 Jahre alt.

BILD: MORITZ KOSINSKY / WIKIPEDIA

FILM: „SEIN LETZTES RENNEN“

FSK ab 6 Jahren

Der einst große Marathonläufer und Gewinner der Goldmedaille in Sydney 1958, Paul Averhoff (Dieter Hallervorden), zieht jetzt mit über 70 Jahren aus seinem Zuhause aus. Seine Tochter Birgit (Heike Makatsch) kann sich nicht länger um ihn und seine Frau Margot (Tatja Seibt) kümmern, da sie als Flugbegleiterin um die ganze Welt reist. Im Altersheim fühlt sich Paul nicht gerade wohl und fragt sich, ob es das gewesen sein soll. Er beschließt, für den Berlin-Marathon zu trainieren und ihn auch zu gewinnen. Die anderen Heimbewohner halten ihn für verrückt, doch mit Hilfe von Margot trainiert der rüstige Rentner wie ein Besessener, immer sein Ziel vor Augen, noch einmal durch die applaudierende und tosende Menge zu laufen. Als den Heimbewohnern ein altes Bild in die Hände fällt, erinnern sie sich an die vergangenen Siege von Paul und unterstützen ihn nach Leibeskräften - vor allem im Kampf gegen die Heimleitung. Denn der ist Paul mit seiner ungestümen Art ein gewaltiger Dorn im Auge.

Quelle: www.filmstarts.de

KONTAKT

Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V. finden Sie in:

Geldern, Harttor 29-31

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Tel. 02831 13263-0

Geldern, Gelderstraße 39

Fachstelle für Suchtvorbeugung
Suchtberatung
Wohnungslosenberatung
Tel. 02831 97720-0

Haus der Diakonie Goch, Brückenstraße 4

Ambulante Pflege
Sozialstation
Tagespflege
Betreuungsverein
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Hausbetreuungsservice
Ambulante Reha Sucht
Verwaltung
Tel. 02823 9302-0

Kleve, Stechbahn 33

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Sozialberatung
Tel. 02821 71 94 86 13

Xanten, Scharnstraße 39

Sozialberatung
Mutter-Kind-Kuren
Tel. 02801 70 60 49

Impressum

Herausgeber:
Betreuungsverein der Diakonie im
Kirchenkreis Kleve
Brückenstraße 4
47574 Goch
Tel. 02823 9302-23

Redaktion: Theo Peters,
Helma Bertgen, Christof Sieben,
Stefan Schmelting

Layout und Fotos: Stefan Schmelting,
wenn nicht anders vermerkt

Erscheinungsweise: halbjährlich,
nächste Ausgabe: Frühling 2016

Gedruckte Auflage: 1.300 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

©2015, Diakonie im
Kirchenkreis Kleve e.V.

**Gedruckt auf Naturschutzpapier.
Der Umwelt zuliebe.**

Bitte sagen Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

Faxnummer: 02823 / 9302-736
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch



Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)

A photograph of two children sitting on a light-colored floor, hugging from behind. The child on the left has blonde hair and is wearing a red long-sleeved shirt and blue jeans. The child on the right is wearing a white hooded jacket and blue jeans. The background is a plain, light grey wall.

„Nähe“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Sich ein Leben lang wohl fühlen können, wo man zu Hause ist – ein wertvolles Gut. Wir von der Volksbank an der Niers tragen auf vielfältige Weise dazu bei, dass die Lebensqualität in unserem Umfeld stimmt: durch unseren Einsatz für Ihre finanziellen Ziele, durch Verlässlichkeit in guten wie in schlechten Zeiten, durch unsere aktive Teilnahme am regionalen Leben. Weil auch wir hier einfach gern zu Hause sind!

Volksbank
an der Niers 